

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über Entschädigungen für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der landesunmittelbaren Träger nach dem Berufsbildungsgesetz (VwV Sofa-Entschädigungen)**

Vom 6. Mai 2015 - Az.: 35-5255.1/2 -

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Verwaltungsvorschrift wird auf Grund von § 40 Absatz 4 und § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung erlassen. Danach ist eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis anlässlich der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen sowie im Berufsbildungsausschuss zu zahlen.
- 1.2. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der errichteten Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten sowie für die Ausbildereignungsprüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) der landesunmittelbaren Träger wird entsprechend der nachfolgenden Regelungen entschädigt.
- 1.3. Diese Verwaltungsvorschrift findet auf Personen, deren Teilnahme nicht ständig als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sondern im Einzelfall unumgänglich notwendig ist, entsprechende Anwendung.
- 1.4. Entschädigungen werden nur gewährt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.
- 1.5. Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Entschädigung nur, soweit ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder wenn sie im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können.

## 2. Reisekosten und Auslagen

Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 476), und der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz vom 30. November 2009 (GABl. S. 307) in den jeweils geltenden Fassungen erstattet. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## 3. Sitzungsvergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen wird eine Vergütung in Höhe von 20 Euro pro Tag gewährt.

## 4. Prüfungsvergütung

Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten Prüfende folgende Prüfungsentschädigungen:

### 4.1. Schriftliche Prüfung

Für die Ausarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen, für die Mitwirkung an der Ausarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe oder für die Bewertung einer Arbeit werden folgende Vergütungen gewährt:

Bearbeitungszeit der Prüfung	Ausarbeitung	Mitwirkung an der Ausarbeitung	Bewertung
60 Minuten	50 Euro	10 Euro	3,00 Euro
90 Minuten	60 Euro	12 Euro	4,00 Euro
120 Minuten	70 Euro	14 Euro	5,00 Euro
135 Minuten	75 Euro	15 Euro	5,50 Euro
180 Minuten	90 Euro	18 Euro	7,00 Euro
210 Minuten	100 Euro	20 Euro	8,00 Euro

#### 4.2. Aufsicht

Bei der Durchführung der schriftlichen Zwischen-, Abschluss- oder Ausbildereignungsprüfung erhalten aufsichtsführende und prüfungsleitende Personen 5 Euro pro Stunde vergütet. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

#### 4.3. Mündliche Prüfung

Für die Abnahme der mündlichen Prüfung, einer Ergänzungsprüfung oder des praktischen Teils der Ausbildereignungsprüfung und der Mitwirkung hierzu werden pauschal 6,50 Euro pro Prüfling vergütet. Notwendige Vorbereitungs- und Beratungszeiten sind durch die genannten Entschädigungen mit abgegolten.

#### 4.4. Sonstige Entschädigungen

Die vorsitzende Person eines Prüfungsausschusses erhält für die Leitung und Durchführung der Prüfung eine Entschädigung. Bei der Abschluss- und der Ausbildereignungsprüfung kann darüber hinaus eine Verwaltungskostenpauschale gewährt werden.

	Vorsitz des Prüfungsausschusses	Verwaltungskostenpauschale
Zwischenprüfung	75 Euro	---
Abschlussprüfung	90 Euro	3,50 Euro je Prüfling
Ausbildereignungsprüfung	90 Euro	3,50 Euro je Prüfling

Mit der Verwaltungspauschale sind alle in Zusammenhang mit einer Prüfung stehenden Vor- und Nacharbeiten, Geschäftsführungsaufgaben, Hilfstätigkeiten, Schreib- und Kanzleiarbeiten abgegolten. Die Pauschale wird nur gewährt, soweit die vorsitzende Person oder die beauftragte Person die genannten Aufgaben wahrgenommen hat.

### 5. Entschädigung für Verdienstaussfall oder Stellvertretungskosten

Sind einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten entstanden, so kann auf Nachweis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung gewährt werden. Bei unselbstständiger Tätigkeit richtet sich die Entschädigung für Verdienstaussfall nach

dem regelmäßigen Bruttoverdienst der Person einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Es kann jedoch höchstens eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 18 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2681), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Sie beträgt höchstens 24 Euro pro Stunde. Diese Entschädigung wird für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

## **6. Einkommensteuer**

6.1. Die Sitzungsvergütung (Nummer 3) und die Entschädigung für Verdienstausschluss oder Stellvertretungskosten (Nummer 5) werden als Bruttovergütung gezahlt. Sie sind in der Einkommensteuer-Erklärung als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit anzugeben. Hierfür wird den Zahlungsempfängerinnen und -empfängern zum Jahresbeginn von der zuständigen Stelle (Nummer 7) eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlten steuerpflichtigen Entschädigungsbeträge ausgestellt.

6.2. Bei einem Gesamtbetrag an gezahlten Entschädigungen ab 1.500 Euro pro Jahr ist das Sozialministerium nach der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. S. 2848, 2900), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, dem für die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zuständigen Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen.

## **7. Antragsfrist**

Die Entschädigungen sind innerhalb eines Jahres nach Entstehen des Anspruchs (Ausschlussfrist) unter Verwendung des geltenden Antragsformulars (herunterzuladen im Internet unter [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) »Arbeit & Soziales »Sozialversicherung »Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten) schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen:

Sozialministerium Baden-Württemberg  
Referat 35 – Berufliche Bildung  
Postfach 10 34 43  
70029 Stuttgart  
Fax: (0711) 123 - 39 99

## **8. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 9. Mai 2015 in Kraft und am 9. Mai 2022 außer Kraft.

Stuttgart, den 6. Mai 2015

gez.

Jürgen Lämmle

Ministerialdirektor